

1976/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Stadler, Böhacker
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Aufhebung der verfassungswidrigen Mindest-Körperschaftssteuer

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. Jänner 1997, G 338-391/96, § 24 Abs. 4 des Körperschaftssteuergesetz 1988-KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988, in der Fassung des Art. 41 Z 12 des Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 1996, als verfassungswidrig aufgehoben.

Er hat gleichzeitig ausgesprochen, daß die aufgehobene Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist und ihre normative Kraft nicht nur in den beim Verfassungsgerichtshof zu B 2909/96 B 2947/96, B 2959/96 und B 2962/96 anhängigen Anlaßfällen, sondern auch hinsichtlich aller anderen schon rechtskräftig gewordenen Bescheide verliert. Diese anderen Bescheide verlieren ihre Wirkung; die beim Verfassungsgerichtshof gegen solche Bescheide anhängigen Beschwerdeverfahren gelten als beendet, ohne das über die darin gestellten Anträge einschließlich jener auf Kostenersatz abzusprechen ist.

§ 24 Abs. 4 des Körperschaftssteuergesetzes 1988-KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988, tritt mit Wirkung ab 1. Jänner 1996 in jener Fassung wieder in Kraft, die diese Bestimmung durch Art. IV Z 4 des Abgabenänderungsgesetzes 1994, BGBl. Nr. 680/1994, erhalten hat.

Damit ist eine wesentliche Säule des Belastungspaketes der Bundesregierung vom Verfassungsgerichtshof korrigiert worden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende Anfrage:

1. In welchen Fällen wäre die vom Verfassungsgerichtshof nunmehr aufgehobene Fassung des § 24 Abs. 4 KStG. 1988 bei der Veranlagung zur Körperschaftssteuer 1996 anzuwenden gewesen?
2. Wie viele Beschwerden wurden im Zusammenhang mit der verfassungswidrigen Bestimmung beim Verfassungsgerichtshof eingebracht?
3. Bis wann werden die Verfahren in den Fällen, in denen die schon rechtskräftig gewordene Bescheide ihre Wirkung verloren haben, abgeschlossen sein ?
4. Wie hoch sind die Rückzahlungen und Gutschriften, die wegen der Aufhebung des § 24 Abs 4 KStG. 1988 zugunsten der Steuerpflichtigen ergehen?
5. Wie hoch ist der sich aufgrund des Erkenntnisses für das Budget 1997 ergebene Steuerausfall?
6. Besteht die Absicht, diesen Steuerausfall durch andere Maßnahmen wettzumachen?
Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind geplant?
7. Wie hoch ist der zusätzlich Verwaltungsaufwand, der
 - a) den Steuerpflichtigen
 - b) der Finanzverwaltungbei Vollziehung der Verfassungswidrigen Bestimmung und bei der nunmehrigen Bereinigung entstanden ist?
8. In welcher Weise werden Sie den Steuerpflichtigen diesen zusätzlichen Aufwand, der durch den Verfassungswidrigen Gesetzesantrag des Finanzministeriums verursacht worden, abgelten?
9. Teilen Sie die Auffassung, daß den Steuerpflichtigen bei erfolgreichem Rechtsmittelverfahren grundsätzlich ein Kostenersatz gebühren sollte?
Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie in dieser Richtung setzen?
Wenn nein, warum sollen die Abgabepflichtigen die zusätzlichen Kosten, die wegen eines Fehlverhaltens der Finanzverwaltung bzw. eines verfassungswidrigen Gesetzesantrages entstehen, immer selbst tragen?
10. Teilen Sie die Auffassung, das bei der Vollziehung der verfassungswidrigen Bestimmung der Finanzverwaltung ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand entstanden ist, der nur als Steuergeldverschwendung bezeichnet werden kann?
Wenn nein, warum nicht?